BM Holberg erklärt, dass mit der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis, der Kreispolizeibehörde und den teilnehmenden Kommunen u. a. festgelegt wurde, eine ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrverordnung zu erlassen. Grundlage hierfür bilde eine Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Um eine größtmögliche Einheitlichkeit in allen beteiligten Kommunen bei der Handhabung von Ordnungswidrigkeiten und der Ahndung anderer Verstöße herzustellen, habe der Oberbergische Kreis entsprechende Vorgaben gemacht. Besonderheiten der jeweiligen Kommunen ergänzen jedoch diese weitgehende Einheitlichkeit und müssen in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen werden.

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die dem Protokoll als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergneustadt.